

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 16.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
 2. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes,
 3. bei Grabherstellungsgebühren sowie bei Gebühren für die Herstellung von Grabeinfassungen und bei Gebühren für sonstige Leistungen mit der Bestattung.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren werden mit der Aushändigung der Nutzungsurkunde, die übrigen Benutzungsgebühren, die Grabherstellungsgebühren, die Gebühren für die Grabeinfassungen und Grabausstattung sowie die Gebühren für sonstige Leistungen werden einen Monat nach Bekanntmachung fällig.

Bestattungsgebühren

I. Benutzungsgebühren

1. für ein Reihengrab für Personen unter 10 Jahren (Kindergrab)	550,00 €
2. für ein Reihengrab für Personen im Alter ab 10 Jahren	1.600,00 €
3. für ein Wahlgrab doppeltief	2.050,00 €
4. für ein Wahlgrab zweistellig/doppeltief	4.300,00 €
5. für ein Urnenwahlgrab	1.050,00 €
6. für ein Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1.200,00 €
7. für ein Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	500,00 €
8. Benutzung der Aussegnungshalle mit Leichenzelle	560,00 €
9. Benutzung der Aussegnungshalle ohne Leichenzelle	450,00 €
10. Benutzung der Leichenzelle	255,00 €
11. bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes werden die Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer erhoben.	

II. Grabherstellungsgebühren

1. Erstellen eines Erwachsenengrabes (einfachtief)	760,41 €
2. Erstellen eines Kindergrabes (bis 10 Jahren)	387,94 €
3. Erstellen eines Urnenwahlgrabes	89,25 €
4. Zuschlag für Tieferlegung bei doppeltiefen und zweistellig/doppeltiefen Wahlgräbern	268,94 €
5. Zuschlag für Tieferlegung noch vorhandener Gebeine	95,20 €
6. Zuschlag für Handaushub pro Std. / pro Mann	74,97 €
7. Beisetzung von auswärts überführten Gebeine, je nach Größe der Gebeinebehälter, Öffnen und Schließen der Gebeineruhestätte pro Std. / pro Mann	74,97 €
8. Erdabfuhr (nur bei Gräbern, bei denen die überschüssige Erde maschinell verladen werden kann) zuzüglich der gültigen Deponiegebühren	83,30 €
9. Einsatz eines Kompressors, je Stunde	71,40 €
10. Beisetzung einer Urne - ohne Geistlichem / Redner	63,07 €

- mit Geistlichem / Redner	102,34 €
11. Bestattungsaufsicht pauschal 2 Stunden - jede weitere angefangene ½ Stunde	107,10 € 32,13 €
12. Für Bestattungen, die in Ausnahmefällen (feiertagsbedingt) an einem Samstag durchgeführt werden, wird ein Zuschlag für Graberstellungskosten und Bestattungsaufsicht berechnet.	50 % der Kosten

III. Herstellung von Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen bzw. Grabfeldbepflanzungen

1. für ein Kindergrab	180,00 €
2. für ein Reihengrab	332,00 €
3. für ein Wahlgrab doppeltief	332,00 €
4. für ein Wahlgrab zweistellig / doppeltief	2.819,00 €
5. für ein Urnenwahlgrab	224,00 €
6. für ein Urnenwahl-Gemeinschaftsgrab	1.684,00 €
7. für ein Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	450,00 €

IV. Sonstige Leistungen

1. Umbettung von Särgen bzw. Gebeinen (je nach Zeitaufwand und Zustand der Leiche) pro Std. / pro Mann	74,97 €
2. Umbettung und Ausgrabung von Urnen	108,29 €
3. Bestattung von unreifen Leibesfrüchten, Frühgeburten und Leichenteilen ohne Trauerfeier nach Zeitaufwand je Stunde	71,40 €

V. Verwaltungsgebühren

1. Grabmalgenehmigungen	35,00 €
2. Grabmalprüfung jährlich	3,00 €

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 01.01.2017 geltende Gebührensatzung außer Kraft.

Ausgefertigt!
Neckartenzlingen, den 17.10.2018

Melanie Braun
Bürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.